

## **Richtlinie des Landkreises Emsland über „Hilfen für Familien in Not“ (Beschluss des Kreistages vom 12.03.2012)**

### **Präambel**

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können „Hilfen für Familien in Not“ zur Verfügung gestellt werden

1. bei wirtschaftlichen Notsituationen von Familien mit Kindern,
2. bei finanziellen Problemen in der Schwangerschaft,
3. als finanzielle Unterstützung für Personen unter 25 Jahren,
4. zur Sicherung von Eigenheimen.

### **§ 1**

#### **Kriterien für die Inanspruchnahme**

- (1) Die Haushaltsmittel für „Hilfen für Familien in Not“ werden bereitgestellt für Familien, die in eine wirtschaftliche Notsituation geraten sind, aus der sie sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermögen. Dabei soll vornehmlich kinderreichen Familien sowie alleinerziehenden Müttern bzw. Vätern geholfen werden.
- (2) Sofern Frauen aufgrund einer Schwangerschaft in eine finanzielle Notlage geraten und gesetzliche Ansprüche oder freiwillige Leistungen wie zum Beispiel die Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ nicht ausreichen, kann auch hierfür im Einzelfall eine Unterstützung gewährt werden. Hilfen sind bestimmt für den Kauf von Umstandsbekleidung, Babyerstausrüstung, zur Einrichtung eines Kinderzimmers oder auch zur Sicherstellung der Ausbildung.
- (3) Eine finanzielle Unterstützung kann im Einzelfall auch für alleinstehende junge Menschen im Alter von unter 25 Jahren geleistet werden, wenn dadurch eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abgewendet oder eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit erreicht werden kann.
- (4) In besonderen Härtefällen kann Familien sowie alleinerziehenden Müttern und Vätern und Schwerbehinderten ein Darlehen zur Sicherung des Eigenheimes zur Verfügung gestellt werden. Hier ist eine enge Abstimmung mit der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank erforderlich.

Ausbietungsgarantien werden nicht eingeräumt.

### **§ 2**

#### **Grundsätze für die Beantragung**

Ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistung aus den Mitteln des Landkreises Emsland besteht nicht. Die Hilfestellung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Erst wenn andere Mittel nicht oder nicht ausreichend erlangt werden können, kann beim Landkreis Emsland eine finanzielle Hilfe beantragt werden.

- (1) Grundsätzlich ist für die Beantragung der Hilfe der Formantrag „Hilfen für Familien in Not“ zu verwenden. Es ist jedoch in jedem Fall, insbesondere bei Antragstellung über die Verbände, die familiäre Situation sowie die Notlage darzustellen.

- (2) Vor Inanspruchnahme der Mittel für „Familien in Not“ sind die gesetzlichen Leistungsansprüche geltend zu machen (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch und andere). Hilfemöglichkeiten anderer Hilfsfonds (zum Beispiel: Solidaritätsfonds des Bischofs, Landesstiftung „Familie in Not“) sind zu prüfen. Die Möglichkeiten der Insolvenzordnung sind auszuschöpfen.
- (3) Die Übernahme von Verbindlichkeiten aus einem selbstständigen Gewerbe kommt grundsätzlich nicht in Betracht.
- (4) Bürgschaften werden nicht übernommen.
- (5) Von den Hilfesuchenden wird in jedem Fall eine umfassende Eigeninitiative und Mitwirkung erwartet. Sämtliche Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen, insbesondere wird wirtschaftliches Verhalten vorausgesetzt.
- (6) Verwertbares Vermögen ist grundsätzlich einzusetzen.

### **§ 3 Antragstellung**

Die Antragstellung kann über einen Wohlfahrtsverband, einen Sozialdienst oder auch direkt bei der Kreisverwaltung erfolgen. Eine Hilfe kann nur für im Landkreis Emsland lebende Familien gewährt werden. Personen mit Migrationshintergrund können nur bei bestehender Kindergeldberechtigung eine Hilfe erhalten.

### **§ 4 Grundsätze für die Entscheidung**

- (1) Über Leistungen entscheidet
  - (a) bis zum Gesamtbetrag von 1.000,00 € die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Soziales oder die/der von ihr/ihm beauftragte Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter,
  - (b) über den Betrag von 1.000,00 € hinaus die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Soziales mit Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter und
  - (c) ab einem Betrag von 5.000,00 € der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration (in einem nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzung).
- (2) Die Mittel für „Hilfen für Familien in Not“ werden als Darlehen, in begründeten Fällen auch als Zuschuss gewährt.
- (3) Sofern die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer ihrer bzw. seiner Rückzahlungspflicht regelmäßig nachkommen, kann ein Restbetrag bis zu einem Drittel des Darlehensbetrages in einen Zuschuss umgewandelt werden.
- (4) Wenn eine Darlehensnehmerin bzw. ein Darlehensnehmer - ohne Angabe von Gründen - mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten in Rückstand gerät, kann der Darlehensvertrag gekündigt und die Rückzahlung des Darlehens in einer Summe verlangt werden. Ab dem 1. des Monats, in dem erstmals ein Rückstand eingetreten ist, kann eine Verzinsung des Restdarlehens mit monatlich 0,5 % für jeden angefangenen Monat berechnet werden.

- (5) Sofern dauernde Zahlungsunwilligkeit der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers festgestellt wird, ist die Verwaltung des Landkreises Emsland ermächtigt, auch Zwangs- bzw. Pfändungsmaßnahmen anzudrohen und - unter Abwägung der Konsequenzen - zu betreiben.

### **§ 5 Insolvenzverfahren**

- (1) Sofern eine Schuldensanierung auf andere Weise nicht möglich ist, wird geprüft, ob ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden kann.
- (2) Insolvenzberatungen für Selbstständige werden grundsätzlich nicht durchgeführt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisausschusses vom 06.06.2005, außer Kraft.

Meppen, den 12.03.2012

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat